

Richtlinien zur Entschädigung von Seelsorgeaushilfen in der Bistumsregion St. Viktor

Die Leitungen der Pastoralräume, der Verband der Präsidentinnen und Präsidenten der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern, der Verband der Kirchmeierinnen und Kirchmeier der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Kantons Luzern und der Synodalrat anerkennen die aufgeführten Ansätze als Richtlinien.

Gemeindegottesdienst (Eucharistiefeier oder Wortgottesdienst)

Ein Sonntagsgottesdienst mit Predigt	CHF 300.–
Zwei Sonntagsgottesdienste mit Predigt	CHF 390.–
Drei Sonntagsgottesdienste mit Predigt	CHF 480.–
Sonntagsgottesdienste ohne Predigt	CHF 90.–
Werktagsgottesdienst	CHF 80.–
Spezialgottesdienst (z.B. Bussgottesdienst, Firmung)	CHF 350.–

Kasualien (Amtshandlungen aus besonderem Anlass)

Taufe mit Vorbereitung	CHF 150.–
Taufe ohne Vorbereitung	CHF 80.–
Trauung mit Vorbereitung	CHF 400.–
Begräbnis- oder Trauerfeier mit Vorbereitung	CHF 400.–
Eucharistievorsitz bei Trauung oder Begräbnis (ohne Predigt)	CHF 90.–

Seelsorgedienste

Beicht hören, pro Stunde	CHF 80.–
Sakramentspendung, pro Stunde	CHF 80.–
Treffen des Firmspenders mit Firmlingen	CHF 150.–

Reisespesen

Reisespesen ab Wohnort und zurück sind gemäss Spesenreglement der Landeskirche zu vergüten.	öV: ½ Fahrpreis 2. Kl. Auto: –.65/km
---	---

Erläuterungen

1. Bei den vorstehenden Entschädigungsansätzen handelt es sich um Empfehlungen. Sie entsprechen den Vorschlägen der Bistumsregionaleitung St. Viktor und der Leitungen der Pastoralräume in der Bistumsregion St. Viktor, um die Ansätze kantonsübergreifend zu vereinheitlichen. Die Beachtung der empfohlenen Ansätze gibt den Auftragnehmern eine Sicherheit bezüglich der zu erwartenden Entschädigung.
2. Die Richtlinien sind für jene Seelsorgeaushilfen gedacht, die in der betreffenden Kirchgemeinde keine feste Anstellung haben. Ferien- und Feiertage sowie Anteil eines 13. Monatslohns sind im Entschädigungsansatz enthalten, bzw. werden nicht abgegolten. Hingegen werden bei jeder Entschädigung die obligatorischen Sozialversicherungen abgerechnet (AHV/ALV/UVG; Ausnahme AHV/ALV gem. Ziffer 4).
3. Wird eine bestimmte Person regelmässig für Seelsorgeaushilfen in Anspruch genommen, so ist eine teilzeitliche Anstellung oder eine Anstellung nach Aufwand vorzusehen. Damit werden eine angemessene Entschädigung einschliesslich der Sozial- und Unfallversicherungen und der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall gewährleistet.
4. Für Aushilfen unter 64/65 Jahren: Verdient eine Aushilfe bei einer Kirchgemeinde nicht mehr als CHF 2'300 im Kalenderjahr, rechnet der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge nur dann ab, wenn die Aushilfsperson dies ausdrücklich wünscht.
5. Für Aushilfen über 64/65 Jahren: Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters ist der nicht AHV-pflichtige Freibetrag zu beachten (aktuell CHF 1'400 im Monat oder CHF 16'800 im Jahr).

Die Richtlinien sollen ab 2020 Beachtung finden; sie ersetzen jene vom Juli 2017.

Luzern, 27. Januar 2020

Bischofsvikariat St. Viktor

Die Regionalverantwortliche:

Margrith Mühlebach-Scheiwiller

Röm.-kath. Landeskirche Luzern

Der Synodalverwalter:

Edi Wigger